

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4686**

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein • Lorentzendam 35 • 24103 Kiel

**Ministerium für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein**

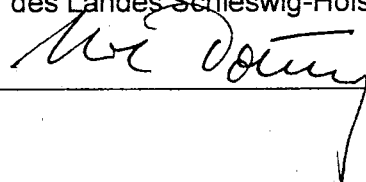
An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Staatssekretärin

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein

Gesehen und weitergeleitet
Kiel, 30. Juni 2004
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein



Kiel, den 28. Juni 2004

**Bemerkungen 2003 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein mit Bericht
zur Landeshaushaltsrechnung 2001**

Nr. 29 des Berichts und der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom
06.11.2003, Drs. 15/2985 „Kostenentwicklung und Umstrukturierungsmaßnahmen in
der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

das MJF ist unter vorstehender Ziffer des Berichts unter Beschlussempfehlung des Fi-
nanzausschusses um Prüfung gebeten worden, ob durch die Zusammenlegung von
Obergerichten (mit anderen Bundesländern wie Hamburg oder Niedersachsen)

Das Ministerium finden Sie im Internet unter <http://www.mjf.schleswig-holstein.de>

Lorentzendam 35
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 38 00
E-Mail: Poststelle@jumi.landsh.de

Diese Frage ist für das Land Schleswig-Holstein aus nachstehend aufgeführten Gründen zu verneinen.

- **Prüfung des Landesrechnungshofes zur Kostenentwicklung und Umstrukturierungsmaßnahmen in der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Mit Schreiben vom 17. September 2003 habe ich bereits einen von dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichts aufgestellten Kostenvergleich der Obergerverwaltungsgerichte in Niedersachsen und Schleswig-Holstein vorgelegt. Bei dem Kostenvergleich handelte es sich nicht um eine analytische Organisationsprüfung oder eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, sondern vielmehr um eine Bewertung des jetzigen Ist-Zustandes. Jedoch zeigt dieser Kostenvergleich, dass das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht sehr effektiv arbeitet, was zum einen neben der effizienten Tätigkeit der Spruchkörper auch auf die bereits erfolgte Zusammenlegung der Verwaltungen in der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Nutzung der gemeinsamen Dienste zurückzuführen ist. Einen aktuellen und ergänzten Kostenvergleich vom 02. Juni 2004 mit gleich lautender Aussage füge ich zu Ihrer Unterrichtung bei.

- **Kooperation der norddeutschen Länder „Jesteburg-Controlling“**

Im Rahmen der Kooperation der norddeutschen Länder „Jesteburg-Controlling“ ist die Zusammenlegung von oberen Landesbehörden ebenfalls erörtert worden. In der 113. Staatssekretärsbesprechung am 20. Oktober 2003 des Landes Schleswig-Holsteins ist der Beschluss gefasst worden, diese Maßnahmen für das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht und das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht seitens des Landes Schleswig-Holstein nicht weiter zu verfolgen.

- **Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit**

Auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und –minister am 06.11.2003 in Berlin wurde beschlossen, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung Baden-Württembergs einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe hat zu der Konferenz am 17. und 18. Juni 2004 in Bremerhaven Vorschläge zur Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit erarbeitet. Danach wird angestrebt, eine gleichberechtigte Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten zu ermöglichen. Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf der o.a. Konferenz den Abschlussbericht zur Kenntnis genommen. Sie sprechen sich für die Schaffung einer bundesrechtlichen Länderöffnungsklausel aus, die es den Ländern ermöglichen soll, Fachgerichtsbarkeiten zusammenzulegen. Sie halten hierfür eine Änderung der Artikel 95 und 108 des Grundgesetzes für erforderlich.

Das MJF verspricht sich mit dieser Maßnahme für Schleswig-Holstein wesentlich größere Synergieeffekte, insbesondere Personal- und Sachkosteneinsparungen.

Bei einem hohen Personalkostenanteil muss in Zeiten immer knapper werdender Haushaltsmittel der vordringliche Ansatzpunkt für einen effizienteren Mitteleinsatz in den Justizressorts noch stärker bei der Steuerung des Personaleinsatzes liegen. Gerade in den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten gestaltet sich eine an den jeweiligen Bedürfnissen ausgerichtete Personalsteuerung aufgrund der seit einigen Jahren zu beobachtenden Gegenläufigkeit der Entwicklung der Verfahrenseingänge in Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit besonders schwierig. Auch die Umsetzung von „Hartz IV“ wirft gerade Probleme im personellen Bereich der Richterschaft auf. Die aufgezeigte Entwicklung von zum Teil erheblich divergierenden Eingangsbelastungen und gesetzlich vorgegebenen Zuständigkeitsverlagerungen belegt ein dringendes Bedürfnis nach flexiblen Personaleinsatzmöglichkeiten gerade in den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten. Ein Personaltransfer zwischen den Gerichtsbarkeiten ist - jedenfalls für hauptamtlich und auf Lebenszeit ernannte Richterinnen und Richter - in der derzeitigen rechtlichen und tatsächlichen Situation nahezu ausgeschlossen. Innerhalb einer durch Zusammenlegung vergrößerten

ßerten Gerichtsbarkeit können Schwankungen in der Geschäftsbelastung leichter und schneller ausgeglichen werden. Die Verteilung des richterlichen Personals auf die einzelnen Geschäftsbereiche und damit auch die Reaktion auf signifikante Änderungen bei den Verfahrenseingängen kann kurzfristig und ohne großen Aufwand durch die jeweiligen Gerichtspräsidien erfolgen. Diese sind bereits jetzt für die Verteilung der richterlichen Geschäfte innerhalb eines Gerichts zuständig. Belastungsspitzen können also ohne Inanspruchnahme des Haushaltsgesetzgebers ausgeglichen werden. Dadurch ist eine dauerhaft ausgewogenere und der jeweiligen Situation stets angepasste Auslastung des vorhandenen Personals gewährleistet.

Wieweit auch mittelfristig Personalkosten außerhalb der Richterschaft und Sachkosten eingespart werden können, hängt von der konkreten organisatorischen Umsetzung ab.

Das MF wird unter Beteiligung aller Betroffenen durch Einsetzung einer Kommission sorgfältig prüfen, ob diese Lösung für die schleswig-holsteinische Fachgerichtsbarkeit tragfähig ist, sofern die gesetzliche Grundlage durch den Bundesgesetzgeber geschaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Mathilde Diederich

**Präsident des
Schleswig-Holsteinischen
Oberverwaltungsgerichts
Az.: 512 E – 50**

**24837 Schleswig, 2. Juni 2004
Brockdorff-Rantzau-Str. 13
Tel.: 04621/861603**

**Kostenvergleich
der Oberverwaltungsgerichte
in
Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation	3
2. Darstellung der Kostenerhebung	3
2.1. Kostenberechnung des Landesrechnungshofs	3
2.2. Erhebung der tatsächlichen Kosten	4
2.2.1 Allgemein	4
2.2.2 Personalkosten	4
2.2.3 Darstellung der Personalausgaben	5
2.2.4 Sachkosten	6
2.2.4.1 Einnahmen	6
2.2.4.2 Ausgaben	7
2.2.5 Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben	7
3. Kostenvergleich	8
3.1. Kostenberechnung des Landesrechnungshofs	8
3.2. Kostenvergleich der Oberverwaltungsgerichte	9
4. Schlussbemerkung	9
Anlagen	11

1. Ausgangssituation

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat in seiner Prüfungsmitteilung zur Prüfung der Kostenentwicklung und Umstrukturierungsmaßnahmen in der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter anderem auch die Errichtung eines eigenen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig-Holstein im Jahre 1991 untersucht.

Aus Sicht des Landesrechnungshofs wäre die Beibehaltung des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichts von Schleswig-Holstein und Niedersachsen im direkten Vergleich mit der Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts wirtschaftlicher gewesen.

Die insoweit vom Landesrechnungshof der Prüfungsmitteilung zugrunde gelegten Zahlen basieren im Wesentlichen auf Hochrechnungen. Seitens des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts sind bereits mit Bekanntwerden dieser Berechnungsmethode erhebliche Bedenken gegen diese Vorgehensweise erhoben worden.

Zur Verifikation des vom Landesrechnungshof gewählten Prüfungsansatz sind die Oberverwaltungsgerichte in Hamburg und Niedersachsen gebeten worden, die konkreten Haushaltszahlen sowie Verfahrenszahlen und Personaleinsatz in den Jahren 2001 und 2002 mitzuteilen. Auf der Basis der konkreten Haushaltsansätze bzw. Personalkostenansätze ist nachfolgend ein Kostenvergleich vorgenommen worden.

2. Darstellung der Kostenerhebung

2.1 Kostenberechnung des Landesrechnungshofs

Der Landesrechnungshof hat auf der Basis der Ausgaben der Verwaltungsgerichte in Niedersachsen in den Jahren 1981 bis 1991, d.h. bis zur Auflösung des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg,

- den durchschnittlichen Prozentanteil der Kosten des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts an den Gesamtausgaben der Verwaltungsgerichte,
- den durchschnittlichen Prozentanteil der von Schleswig-Holstein an Niedersachsen zu zahlenden Kosten bei einer Beibehaltung des gemeinsamen Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg sowie
- eine durchschnittliche Steigerungsrate der Kosten des Verwaltungsgerichts in Schleswig (ohne Oberverwaltungsgericht) ermittelt.

Auf der Basis dieser Prozentwerte hat der Landesrechnungshof einen Vergleich der fiktiven Kosten für ein Verwaltungsgericht in Schleswig (ohne Oberverwaltungsgericht) und des fiktiv

von Schleswig-Holstein an Niedersachsen zu zahlenden Kostenanteils bei Beibehaltung eines gemeinsamen Oberverwaltungsgerichts einerseits mit den echten Ausgaben des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts und Oberverwaltungsgerichts andererseits vorgenommen.

Im Ergebnis hat der Landesrechnungshof eine Mehrbelastung für Schleswig-Holstein von jährlich 999.000,00 € (inklusive Baukosten) errechnet. Der fiktive Kostenanteil von Schleswig-Holstein an einem gemeinsamen Oberverwaltungsgericht für das Jahr 2001 ist mit 2.982.050 € angesetzt worden. Die hochgerechneten Ausgaben des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts sind für 2001 mit 5.573.925 € festgestellt worden.

Die Hochrechnung des Landesrechnungshofs basiert auf den Personal- und Sachausgaben. Allerdings werden bei den Personalausgaben nur die tatsächlichen Ausgaben berücksichtigt, d.h. es wird kein Versorgungskostenzuschlag bei den Beamten und Richtern einbezogen.

2.2 Erhebung der tatsächlichen Kosten

2.2.1 Allgemein

Für die Jahre 2001 und 2002 werden die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushalts berücksichtigt, soweit nachfolgend nichts Gegenteiliges vermerkt ist. Der Haushaltsansatz für 2004 ist geschätzt und dient im Wesentlichen als Durchschnittswert bzw. Vergleichsmaßstab im Hinblick auf die Haushaltszahlen der Vorjahre.

2.2.2 Personalkosten

Die Personalkosten sind auf der Basis standardisierter Personalkostensätze und des aktuellen Personaleinsatzes im Basisjahr hochgerechnet worden.

Um die Vergleichbarkeit der Personalkosten sicherzustellen sind für alle Oberverwaltungsgerichte einheitlich die Jahreswerte laut der Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein (Stand 2002) für die Berechnung herangezogen worden.

In Niedersachsen werden für Planungs- und Abschätzungszwecke bei den Personalausgaben ebenfalls standardisierte Kostensätze berücksichtigt, die den hier verwendeten Werten größenordnungsmäßig entsprechen. Gleiches gilt für Hamburg. Auch dort wird eine vergleichbare Personalkostentabelle als Planungsgröße herangezogen. Mit Blick auf die in der

Größenordnung gleichen Kostenwerte sind für den Kostenvergleich einheitlich die Personalkostensätze Schleswig-Holstein herangezogen worden.

Die durchschnittlichen Bezüge, Vergütungen und Löhne der Schleswig-Holsteinischen Personalkostentabelle beinhalten neben den Bruttozahlungen auch die Personalnebenkosten, wie einen 30%-igen Versorgungskostenzuschlag für Beamte und Richter, den Arbeitgeberanteil der Sozial- und Zusatzversicherung, pauschalierte Zuschläge für Beihilfen u.ä. sowie pauschalierte Zuschläge für Fortbildungskosten.

Auch soweit in dem nachstehenden Kostenvergleich konkrete Fortbildungsausgaben einbezogen worden sind, ist auf eine Anpassung der Personalkostensätze im Hinblick auf die pauschalierten Fortbildungskosten angesichts der geringen Höhe der Pauschalen verzichtet worden.

Soweit in der Personalkostentabelle für einzelne Personengruppen keine durchschnittlichen Personalkosten ausgeworfen sind, ist eine vergleichbare Personalkostengruppe für die Berechnung herangezogen worden.

2.2.3 Darstellung der Personalausgaben

Auf der Basis der Personalkostentabelle und dem konkreten Personaleinsatz bei den Obergerichtsverwaltungsgerichten ergeben sich für die Jahre 2001 und 2002 folgende Personalausgaben.

OVG / Stelle	Hamburg		Niedersachsen		Schleswig-Holstein	
	2001 [in €]	2002 [in €]	2001 [in €]	2002 [in €]	2001 [in €]	2002 [in €]
1. Direkt zuordnbare Personalausgaben						
Gesamt:	2.056.833,99	2.050.170,30	5.619.024,92	5.164.025,96	1.494.157,67	1.445.325,40
2. Anteilige Personalausgaben						
Verwaltung					44.702,7	44.702,71
IT-Stelle					19.018,81	21.897,01
Bücherei	33.049,88	29.566,05			33.171,70	33.171,70
Wachmeisterei					38.835,25	38.835,25
Gesamt:	33.049,88	29.566,05	0,00	0,00	135.728,48	138.606,67
3. Personalausgaben gesamt						
Gesamt:	2.089.883,87	2.079.736,35	5.619.024,92	5.164.025,96	1.629.886,14	1.583.932,07

In die Personalausgaben sind nur die direkt dem jeweiligen Oberverwaltungsgericht zuzuordnenden Kosten einbezogen worden. Die Aufschlüsselung erfolgt nach tatsächlichem Einsatz und Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe.

Soweit Mitarbeiter des IT-Referats bei dem niedersächsischen Oberverwaltungsgericht für andere Gerichte bzw. länderübergreifende Projekte eingesetzt worden sind, ist dies durch eine Kürzung beim Personaleinsatz berücksichtigt worden. Personalkosten gemeinsamer Dienste – wie beim Oberverwaltungsgericht Hamburg und dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht – werden anteilig in die Berechnung einbezogen.

Seit 2003 sind das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, das Verwaltungsgericht Hamburg, das Finanzgericht Hamburg sowie das (segmentierte) Stadtteilgericht AG Hamburg St. Georg in ein gemeinsames neues Gebäude um- bzw. eingezogen. Die Kumulation der Gerichte hat insoweit zur Zusammenfassung weiterer gemeinsamer Aufgaben geführt. So sind beim Oberverwaltungsgericht Hamburg dafür 2,5 Stellen (gehobener und mittlerer Dienst) eingespart worden.

Eine differenzierte Darstellung der Personalausgaben ergibt sich aus der als Anlage II beigefügten Übersicht.

2.2.4 Sachkosten

2.2.4.1 Einnahmen

Bei den Einnahmen werden nur die direkt dem jeweiligen Oberverwaltungsgericht zuzuordnenden Zahlungen einbezogen.

Die in der Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit für 2001 und 2002 veranschlagten Gerichtskosten sind im Verhältnis der Verfahrenszahlen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts (jeweils Eingänge) aufgeteilt worden.

Bei den in Niedersachsen vereinnahmten Gerichtskosten ist ein Betrag von 12.000.000 € in 2002 nicht berücksichtigt worden. Die Einnahme beruht auf einem Einzelverfahren, für das aufgrund des hohen Streitwertes entsprechende Gerichtskosten angefallen sind. Eine Aufnahme in den Kostenvergleich würde zu einer eklatanten Verzerrung beim Vergleich der Kosten führen.

2.2.4.2 Ausgaben

Es sind die echten Haushaltsausgaben - gegebenenfalls auch nur ein Teilbetrag, soweit direkt dem Oberverwaltungsgericht zuordbar – angesetzt worden.

Bei den Ausgaben für Geschäftsbedarf sowie im Bereich der Fortbildung sind die Ausgaben beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht im Verhältnis der Mitarbeiter des Verwaltungsgerichts zu den Mitarbeitern des Oberverwaltungsgerichts (ohne die Mitarbeiter gemeinsamer Dienste) aufgeteilt worden. Gleiches gilt für die von Niedersachsen angesetzten Fortbildungskosten.

Beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht sind mit Blick auf die gemeinsame Bücherei von Oberverwaltungs- und Verwaltungsgericht bei den Ausgaben für Geschäftsbedarf nur anteilige (geschätzte) Kosten berücksichtigt worden.

Die hiesigen Mietzahlungen bzw. Bewirtschaftungskosten sind entsprechend dem Verhältnis des Raumbedarfs von Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht aufgeteilt worden.

Die Ansätze für Niedersachsen beruhen auf keinen konkreten Mietzahlungen, sondern berücksichtigen das Nutzungsentgelt an den landeseigenen Verwaltungsbetrieb in Höhe eines fiktiven Mietzinses von 4,96/m².

Die konkreten Zahlen für das seit 2003 neu angemietete Gebäude liegen dem Oberverwaltungsgericht Hamburg noch nicht vor. Die Schätzung für 2003 wird aber voraussichtlich nicht ausreichen.

Langlebige Investitionsgüter (insbesondere IT) sind mit einer jährlichen Abschreibung angesetzt. Gegebenenfalls sind die Gesamtkosten dann entsprechend der Arbeitsplätze beim Oberverwaltungsgericht weiter aufgeteilt worden. Der Ansatz für Niedersachsen berücksichtigt die tatsächlichen Ausgaben. Die durchschnittlichen Kosten bewegen sich nach Auskunft des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg im gleichen Volumen.

2.2.5 Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen ergeben sich folgende Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2001 folgende. Die tatsächlichen Kosten der Oberverwaltungsgerichte sind sodann auf der Basis der Verfahrenseingänge und - erledigungen ausgewiesen

worden. Die insoweit berücksichtigten Eingänge und Erledigungen beruhen auf der vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz jährlich herausgegebenen Zusammenfassung der von den einzelnen Landesjustizverwaltungen gemeldeten Zahlen zur Länderübersicht der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit. Sonstige Verfahren gemäß § 1 Absatz 3 VwG-Statistik werden dort nicht berücksichtigt und haben insoweit auch keine Aufnahme in die Wirtschaftlichkeitsberechnung gefunden.

Eine differenzierte Darstellung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich aus Übersicht Anlage III

Hamburg			Niedersachsen			Schleswig-Holstein		
2001	2002	2004	2001	2002	2004	2001	2002	2004
[Ist in €]	[Ist in €]	[Soll in €]	[Ist in €]	[Ist in €]	[Soll in €]	[Ist in €]	[Ist in €]	[Soll in €]
Einnahmen								
99.244,11	99.994,02	102.000,00	440.760,00	987.586,00	458.794,00	186.294,39	169.686,02	187.711,96
Ausgaben								
439.052,11	457.232,46	503.000,00	828.614,00	761.624,00	748.926,00	295.155,30	284.320,53	296.473,47
Personalausgaben								
2.089.883,87	2.079.736,35	2.080.000,00	5.619.024,92	5.164.025,96	5.170.000,00	1.629.886,14	1.583.932,07	1.590.000,00
Gesamtausgaben								
2.528.935,98	2.536.968,81	2.583.000,00	6.447.638,92	5.925.649,96	5.918.926,00	1.925.041,44	1.868.252,60	1.886.473,47
Differenz (Ausgaben – Einnahmen)								
2.429.691,87	2.436.974,79	2.481.000,00	6.006.878,92	4.938.063,96	5.460.132,00	1.738.747,06	1.698.566,58	1.698.761,51
Kosten je Eingang / Erledigung								
1152	1195		3332	3285		1327	1498	
1232	1117		3481	3336		1396	1474	
2.109,11 €	2.039,31 €		1.802,78 €	1.503,22 €		1.310,28 €	1.133,89 €	
1.972,15 €	2.181,71 €		1.725,62 €	1.480,23 €		1.245,52 €	1.152,35 €	

3. Kostenvergleich

3.1 Kostenberechnung des Landesrechnungshofs

Der Landesrechnungshof setzt den fiktiven schleswig-holsteinischen Kostenanteil an einem gemeinsamen Obergericht von Schleswig-Holstein und Niedersachsen in Lüneburg mit 2.982.050,08 € an. Demgegenüber steht nach der hiesigen Berechnung eine Ist-Ausgabe von 1.738.747,06 € in 2001.

Mithin liegt die Berechnung des Landesrechnungshofs mit rund 1,2 Mio Euro über den tatsächlichen Kosten. Diese Differenz macht sehr augenscheinlich klar, dass die vom Landesrechnungshof gewählte Methode des Vergleichs von fiktiv hochgerechneten Haushaltszahlen nicht geeignet ist, ein realitätsnahes Bild von den wirtschaftlichen Gegebenheiten der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu schaffen. Dies gilt umso mehr, als bei den hiesigen Personalausgaben – im Gegensatz zu dem Ansatz des Landesrechnungshofs – auch noch ein 30%-iger Versorgungskostenzuschlag berücksichtigt worden ist.

Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man die fiktiven Kosten des OVG Lüneburg in Höhe von 5.573.925,00 € in 2001 mit den tatsächlichen Kosten von rund 6.006.878,92 € vergleicht, der immerhin einen 30%-igen Versorgungskostenzuschlag von rund 1,4 Mio Euro bei den Beamten und Richtern berücksichtigt. Auch insoweit zeigt die Differenz zwischen echten Zahlen und fiktiver Hochrechnung, dass die Berechnung des Landesrechnungshofs nur sehr bedingt für eine fundierte Aussage geeignet ist.

3.2 Kostenvergleich der Oberverwaltungsgerichte

Im direkten Vergleich der Kosten je Eingang bzw. Erledigung liegt das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht vor den Ansätzen des Niedersächsischen wie des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts.

Auch wenn diese Momentaufnahme der Kosten sicherlich keine absolute Feststellung zur Wirtschaftlichkeit eines Gerichts im Bundesdurchschnitt erlaubt, so kann doch festgestellt werden, dass die Aussage des Landesrechnungshofs zur besonderen Wirtschaftlichkeit eines Oberverwaltungsgerichts in Niedersachsen so nicht haltbar ist.

4. Schlussbemerkung

Der vorgenannte Kostenvergleich zeigt zum einen, dass das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht im Ländervergleich sehr effektiv arbeitet. Dies ist neben der effizienten richterlichen Tätigkeit sicherlich auch auf die Quotelung der Ausgaben für gemeinsame Dienste des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts zurückzuführen.

Zum anderen macht der Kostenvergleich sehr deutlich, dass die auf den ersten Blick einleuchtende Hochrechnung von Ausgaben insoweit eine große Gefahr birgt, als die ermittelten Kosten vehement von den tatsächlichen Kosten abweichen. Die Kernaussage des Landesrechnungshofs zur Befürwortung der Beibehaltung eines gemeinsamen Oberverwal-

tungsgerichts lässt sich – legt man den Kostenvergleich zugrunde – in dieser Form nicht mehr halten.

Anlagen

Anlage I: Personaleinsatz / Verfahrenszahlen der Oberverwaltungsgerichte

Anlage II: Personalausgaben der Oberverwaltungsgerichte

Anlage III: Zusammenstellung der Einnahmen / Ausgaben der Oberverwaltungsgerichte

Personaleinsatz / Verfahrenszahlen der Oberverwaltungsgerichte

Gericht	OVG	Fundstellen	Hamburg	Niedersachsen	Schleswig-Holstein
Verf.-Instanz			2001	2001	2001
2002			2002	2002	2002
1. Allgemeine Senate insgesamt (ohne Numerus-clausus-Eilsachen)					
Eingänge			794	2.191	2.385
Erledigungen			781	2.133	2.383
Bestand am 31.12.2001			519	1.252	1.262
					372
					335
					1.030
					1.063
					6,4
1.1 davon erstinst. Hauptverfahren, Berufungen mit Anträgen auf Zulassung und Beschwerden					
gg. Hauptsacheentscheidungen					
Eingänge			347	1.375	1.470
Erledigungen			326	1.373	1.411
Bestand am 31.12.2001			425	1.061	1.125
Verfahrensdauer (in Mon.)			12,0	8,3	12,8
					6,1
					6,4
1.1.1 davon erstinstanzliche Hauptverfahren					
Eingänge	V 3 Nr. 6 allgemeine Senate		7	4	121
Erledigungen	V 3 Nr. 5 allgemeine Senate		4	4	154
Bestand am 31.12.2001	V 3 Nr. 4 allgemeine Senate		45	45	274
Verfahrensdauer (in Mon.)	V 3 Nr. 82 allgemeine Senate		33,9	29,8	18,9
					24,5
					18,7
					16,9
1.1.2 davon Berufungen mit Anträgen auf Zulassung und Beschwerden gg. Hauptsacheentscheidungen					
Eingänge	V 4 Nr. 6 allgemeine Senate		340	394	1.254
Erledigungen	V 4 Nr. 5 allgemeine Senate		322	403	1.219
darunter: Berufungen	V 4 Nr. 10 allgemeine Senate		80	87	247
darunter: Anträge auf Zulassung der Berufung	V 4 Nr. 11a allgemeine Senate		219	283	942
Bestand am 31.12.2001	V 4 Nr. 4 allgemeine Senate		380	368	787
Verfahrensdauer (in Mon.)	V 4 Nr. 131 allgemeine Senate		11,7	10,7	7,0
darunter für Zulassungsanträge	V 4 Nr. 149a allgemeine Senate		9,5	k.A.	4,7
					4,6
					4,2
					5,6
					4,7

Gericht Verf.-Instanz	OVG	Fundstellen	Hamburg		Niedersachsen		Schleswig-Holstein	
			2001	2002	2001	2002	2001	2002
1.2 davon Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (Eilsachen), Beschwerden und deren Zulassungsanträge								
Eingänge		V 5 Nr. 6 allgemeine Senate	447	491	816	915	405	421
Erledigungen		V 5 Nr. 5 allgemeine Senate	455	455	760	972	401	426
darunter Beschwerden		V 5 Nr. 10 allgemeine Senate	79	338	106	792	85	356
darunter Anträge auf Zulassung der Beschwerde		V 5 Nr. 13a allgemeine Senate	309	63	602	142	296	49
darunter Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz		V 5 Nr. 14 allgemeine Senate	7	10	52	38	17	17
Bestand am 31.12.2001		V 5 Nr. 4 allgemeine Senate	94	138	191	137	34	29
Verfahrensdauer (in Mon.)		V 5 Nr. 85 allgemeine Senate	3,2	1,5	2,2	6,3	0,5	1,0
- Beschwerden		V 5 Nr. 103a allgemeine Senate	2,8	k.A.	1,0	5,7	1,0	3,2
- Antr. auf Zulassg. der Beschwerde		V 5 Nr. 139 allgemeine Senate	1,3	k.A.	4,1	3,3	0,8	1,2
- Antr. auf Gew. vorl. Rechtssch.								
2. Asylsenate -Berufungen und Anträge auf deren Zulassung-								
Eingänge		V 4 Nr. 6 Asylsenate	182	157	999	840	333	450
Erledigungen		V 4 Nr. 5 Asylsenate	241	132	1.260	826	425	398
darunter erledigte Berufungen		V 4 Nr. 10 Asylsenate	65	29	317	66	95	37
darunter Anträge auf Zulassung der Berufung		V 4 Nr. 11a Asylsenate	176	103	943	760	330	361
Bestand am 31.12.2001		V 4 Nr. 4 Asylsenate	126	144	229	238	125	161
Verfahrensdauer (in Mon.)		V 4 Nr. 131 Asylsenate	14,9	11,0	6,8	4,7	12,6	5,5
darunter für Zulassungsanträge		V 4 Nr. 149a Asylsenate	10,7	k.A.	2,0	2,4	3,4	3,3

Gericht Verf.-Instanz	OVG	Fundstellen	Hamburg		Niedersachsen		Schleswig-Holstein	
			2001	2002	2001	2002	2001	2002
3. a Senate für technische Großverfahren - Klagen -								
Eingänge		V 3 Nr. 6 Senate für Großvorh.	3	2	10	32	7	6
Erledigungen		V 3 Nr. 5 Senate für Großvorh.	11	1	17	21	6	4
Bestand am 31.12.2001		V 3 Nr. 4 Senate für Großvorh.	35	36	28	39	9	11
Verfahrensdauer (in Mon.)		V 3 Nr. 82 Senate für Großvorh.	35,5	46,6	18,6	10,8	12,4	6,3
3. b Senate für techn. Großvorhaben - Eillsachen								
Eingänge		V 5 Nr. 6 Senate für Großvorh.	2	0	1	0	1	0
Erledigungen		V 5 Nr. 5 Senate für Großvorh.	1	0	1	0	1	0
darunter Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz		V 5 Nr. 14 Senate für Großvorh.	1	0	1	0	1	0
Bestand am 31.12.2001		V 5 Nr. 4 Senate für Großvorh.	0	1	0	0	0	0
Verfahrensdauer (in Mon.)		V 5 Nr. 139 Senate für Großvorh.	2,8	0,0	1,5	0,0	1,0	0,0
- Antr. auf Gew. vorl. Rechtssch.								
4. Eillsachen in Numerus-clausus-Sachen								
Eingänge		V 5 Nr. 157 zusammen	171	147	131	28	1	12
Erledigungen		V 5 Nr. 158 zusammen	198	122	70	106	0	9
Bestand am 31.12.2001		V 5 Nr. 159 zusammen	3	12	84	6	1	3
5. Verfahren gesamt								
Eingänge			1.152	1.195	3.332	3.285	1.327	1.498
Erledigungen			1.232	1.117	3.481	3.336	1.396	1.474
darunter Anträge auf Zulassung der Berufung			395	386	1.885	1.687	703	817
Bestand am 31.12.2001			683	744	1.593	1.545	507	510

Gericht	OVG	Fundstellen	Hamburg	2002	Niedersachsen	2001	2002	Schleswig-Holstein	2001	2002
Verf.-Instanz			2001							
6. Personalsituation am Jahresende										
a) Richter										
- Personalbestand (AKA)		PÜ 12a B10 ZAI	17,50	17,50		39,30 **	38,50 **		12,00	12,00
b) sonstiger höherer Dienst										
- Personalbestand (AKA)		PÜ 12a B20 ZAI	0,00	0,00		0,00	0,00		1,00 ***	1,00 ***
c) Gehobener Dienst										
- Personalbestand (AKA)		PÜ 12a B40 ZAI	4,00 *	3,70 *		10,00 **	9,00 **		4,25 ***	4,25 ***
d) Mittlerer und Schreibdienst										
- Personalbestand (AKA)		PÜ 12a B60 ZAI	6,80 *	6,75 *		28,80 **	29,00 **		53,60 ***	53,80 ***
e) im einfachen Dienst										
- Personalbestand (AKA)		PÜ 12a B70 ZAI	1,00	1,00		5,50	5,50		7,00 ***	7,00 ***
f) Raumpflegerkräfte / sonstige Lohnempfänger										
- Personalbestand (AKA)		PÜ 12a B80 ZAI	0,00	0,00		1,00	1,00			
Gesamt:			29,30	28,95		84,60	83,00		77,85	78,05

Gericht Verf.-Instanz	OVG	Fundstellen	Hamburg 2001	2002	Niedersachsen 2001	2002	Schleswig-Holstein 2001	2002
7. Personal Ziffer 6 aufgeschlüsselt nach Stellen laut Haushalt								
R 8					1,00	1,00		
R 6			1,00	1,00			1,00	1,00
R 4					1,00	1,00		
R 3 (mit Zulage)				1,00			1,00	1,00
R 3			3,00	2,00	9,00	7,00	2,00	2,00
R 2			14,00	14,00	26,50	24,50	8,00	8,00
R 1					4,00	3,50		
A 14								
A 13 hD							1,00	1,00
A 13					2,00	2,00		
A 12			1,00	1,00	2,00	2,00		
A 11							1,00	1,00
A 10			1,00	1,00	3,00	2,25	1,25	1,25
A 9							2,00	2,00
A 9 mD (mit Zulage)						1,00	1,00	1,00
A 9 mD			1,00	1,00	2,00	1,00	2,00	0,50
A 8			1,00	1,00	5,50	5,50	4,00	5,00
A 7							1,90	1,95
A 6			1,00	1,00			1,00	1,60
A 6 eD							1,00	1,00
A 5			1,00	1,00	2,00	2,00	4,00	4,00
A 4					1,00	2,00	2,00	2,00
A 3					1,00			
IVa (BAT)						2,00		
IVb (BAT)					3,00	1,00		
Vb (BAT)			3,00	3,00			2,00	2,00
Vc (BAT)			1,50	1,50	1,00	2,00	2,00	3,00
Vlb (BAT)			7,00	7,00	5,00	6,00	7,87	10,00
VII (BAT)			0,50	0,50	14,05	12,00	29,83	26,75
VIII (BAT)								
IXb (BAT)					1,50	1,50	1,00	1,00

Gericht	OVG	Fundstellen	Hamburg	Niedersachsen		Schleswig-Holstein	
Verf.-Instanz			2001	2002	2001	2002	2001
IXa (BAT)							
4 (MTArb)					2,50	1,50	1,00
3 (MTArb)						1,00	
2 (MTArb)							
1 (MTArb)					1,00	1,00	
Gesamt:			37,00 ****	36,00 ****	88,05 **	82,75 **	77,85
							78,05

- * : Personaleinsatz inkl. Bibliothek für VG und OVG
- ** : Personaleinsatz inkl. Tätigkeit für andere Gerichte bzw. Projekteinsatz (tatsächlicher Personaleinsatz ergibt sich aus Ziffer 6)
- *** : OVG und VG haben in Schleswig-Holstein eine gemeinsame Verwaltung mit einem gemeinsamen Personalbestand (Aufschlüsselung Verwaltungsgerecht / Oberverwaltungsgericht erfolgt gesondert)
- **** : Personaleinsatz Hamburg laut Stellenplan (tatsächlicher Personaleinsatz ergibt sich aus Ziffer 6)

Quellen:

- Länderübersicht der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit - zusammengestellt vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz
- Jahresauswertung VwG-Statistik
- Personalübersicht (PU)
- Stellenplan lt. Haushalt

Personalausgaben der Oberverwaltungsgerichte

Stelle	OVG	Personalkosten laut Personalkostenabteile SH		Hamburg		Niedersachsen		Schleswig-Holstein		Hamburg		Niedersachsen		Schleswig-Holstein		Schleswig-Holstein	
				2001	2002	2001	2002	2001	2002	2001	2002	2001	2002	2001	2002	2001	2002
1. Direkt zuordbare Personalausgaben																	
R 8		132.000,00 €				1,00	1,00							0,00 €	0,00 €	132.000,00 €	132.000,00 €
R 6		119.838,37 €	1,00	1,00				1,00	1,00	119.838,37 €	119.838,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	119.838,37 €	119.838,37 €
R 4		107.619,29 €			1,00	1,00				0,00 €	0,00 €	107.619,29 €	107.619,29 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
R 3 (mit Zulage)		107.619,29 €	0,80					1,00	1,00	86.095,43 €	86.095,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	107.619,29 €	107.619,29 €
R 3		101.707,26 €	2,00	2,00	9,00	7,00	23,70	2,00	2,00	203.414,52 €	203.414,52 €	915.365,34 €	711.950,82 €	203.414,52 €	203.414,52 €	203.414,52 €	203.414,52 €
R 2		93.560,12 €	13,70	13,70	25,70	23,70	3,50	8,00	8,00	1.281.773,64 €	1.281.773,64 €	2.404.495,08 €	2.217.374,84 €	748.480,96 €	748.480,96 €	748.480,96 €	748.480,96 €
R 1		72.555,09 €			4,00					0,00 €	0,00 €	290.220,36 €	253.942,82 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
A 14		72.555,09 €								0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
A 13 hD		62.784,39 €								0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
A 13		64.480,14 €			2,00	2,00				0,00 €	0,00 €	128.960,28 €	128.960,28 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
A 12		57.405,05 €			1,50	1,50				0,00 €	0,00 €	86.107,58 €	86.107,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
A 11		54.164,68 €								0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
A 10		48.858,22 €	1,00	1,00	3,00	2,25	0,50	0,50	0,50	48.858,22 €	48.858,22 €	146.574,66 €	109.931,00 €	24.429,11 €	24.429,11 €	24.429,11 €	24.429,11 €
A 9		43.252,08 €								0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
A 9 mD (mit Zulage)		49.755,47 €					1,00			0,00 €	0,00 €	0,00 €	49.755,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
A 9 mD		46.625,37 €	1,00	1,00	2,00	0,50				46.625,37 €	46.625,37 €	93.250,74 €	23.312,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
A 8		40.689,42 €	1,00	1,00	5,00	5,50		1,00	1,00	40.689,42 €	40.689,42 €	203.447,10 €	223.791,81 €	40.689,42 €	40.689,42 €	0,00 €	0,00 €
A 7		35.982,75 €						0,50	0,50	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	17.991,38 €	17.991,38 €	17.991,38 €	17.991,38 €
A 6		32.858,02 €						0,60	0,60	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.714,81 €	19.714,81 €
A 6 eD		37.216,63 €			-	-				0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
A 5		35.707,81 €	1,00	1,00	2,00	2,00				35.707,81 €	35.707,81 €	71.415,62 €	71.415,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
A 4		34.653,59 €			1,00	2,00				0,00 €	0,00 €	34.653,59 €	69.307,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
A 3		32.277,92 €			1,00					0,00 €	0,00 €	32.277,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
IVa (BAT)		54.916,51 €				0,65				0,00 €	0,00 €	0,00 €	35.695,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
IVb (BAT)		49.484,39 €			1,65	1,00				0,00 €	0,00 €	81.649,24 €	49.484,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vb (BAT)		46.450,99 €								46.450,99 €	46.450,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vc (BAT)		41.721,84 €	0,50	1,50	0,65	1,65		1,00	1,00	20.860,92 €	62.582,76 €	27.119,20 €	68.841,04 €	41.721,84 €	41.721,84 €	41.721,84 €	41.721,84 €
Vlb (BAT)		38.690,84 €	2,80	2,75	5,00	6,00		3,50	3,25	108.334,35 €	106.399,81 €	193.454,20 €	232.145,04 €	135.417,94 €	135.417,94 €	125.745,23 €	125.745,23 €
VII (BAT)		36.369,89 €	0,50	0,50	14,05	12,00		1,50	1,00	18.184,95 €	18.184,95 €	510.996,95 €	436.438,68 €	54.554,84 €	54.554,84 €	36.369,89 €	36.369,89 €
VIII (BAT)		32.711,62 €								0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
IXb (BAT)		31.039,57 €			1,50	1,50				0,00 €	0,00 €	46.559,36 €	46.559,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
IXa (BAT)		33.097,44 €								0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4 (MTArb)		34.331,29 €			2,50	1,50				0,00 €	0,00 €	85.828,23 €	51.496,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3 (MTArb)		30.865,20 €				1,00				0,00 €	0,00 €	0,00 €	30.865,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 (MTArb)		27.064,41 €								0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1 (MTArb)		27.030,18 €			1,00	1,00				0,00 €	0,00 €	27.030,18 €	27.030,18 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Stelle	OVG	Personalkosten laut Personalkostentabelle SH		Hamburg		Niedersachsen		Schleswig-Holstein		Hamburg		Niedersachsen		Schleswig-Holstein	
		2001	2002	2001	2002	2001	2002	2001	2002	2001	2002	2001	2002		
Gesamt:		26,30	26,25			84,55	79,25	20,00	18,85	2.056.833,99 €	2.050.170,30 €	5.619.024,92 €	5.164.025,96 €	1.494.157,67 €	1.445.325,40 €
2. Anteilige Personalausgaben															
Verwaltung														44.702,71 €	44.702,71 €
IT-Stelle														19.018,81 €	21.897,01 €
Bücherei										33.049,88 €	29.566,05 €			33.171,70 €	33.171,70 €
Wachmeisterlei														38.835,25 €	38.835,25 €
Gesamt:										33.049,88 €	29.566,05 €	0,00 €	0,00 €	135.728,47 €	138.606,67 €
3. Personalausgaben gesamt															
Gesamt:										2.089.883,87 €	2.079.736,35 €	5.619.024,92 €	5.164.025,96 €	1.629.886,14 €	1.583.932,07 €

Einnahmen / Ausgaben		OVG		Hamburg		Ist 2002		Ansatz 2004		Niedersachsen		Ist 2002		Ansatz 2004		Schleswig-Holstein		Ist 2002		Ansatz 2004	
6. Kosten je Eingang / Erledigung				Ist 2001																	
6.1	Verfahrenszahlen																				
	Eingänge (lt. Übersicht Verfahrenszahlen OVG'e)			1152		1195				3332		3285				1327		1498			
	Erledigungen (lt. Übersicht Verfahrenszahlen OVG'e)			1232		1117				3481		3336				1396		1474			
6.2	Kosten je																				
	Eingang			2.109,11 €		2.039,31 €				1.802,78 €		1.503,22 €				1.310,28 €		1.133,89 €			
	Erledigung			1.972,15 €		2.181,71 €				1.725,62 €		1.480,24 €				1.245,52 €		1.152,35 €			

Erläuterungen:

- ¹ Langlebige Investitionsgüter sind - abweichend vom Haushalt - mit einer jährlichen Abschreibung angesetzt worden.
- ² Kosten einschließlich Hausmeisterdienste, Reinigungsarbeiten, Sicherheitsdienste, Pflege der Außenanlagen (soweit nicht unter Ziff. 2.6 aufgeführt), Ver- und Entsorgung sowie Betriebsführung von technischen Anlagen, Wartung, Inspektionen und ähnliches.
- ³ tatsächliche Haushaltsmittelzuweisungen sind in 2004 reduziert worden